

Unsere Gesetze verhindern nachhaltige Entwicklung – mögliche Abhilfemaßnahmen

In der politischen Diskussion ist es zumindest unter fortschrittlicheren TeilnehmerInnen mittlerweile klar, dass in unseren Gesellschaften mehr für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen getan werden muss.

Wichtig ist, sich klarzumachen, dass auch – und gerade – Unternehmen wesentliche Akteure des Bestrebens nach größerer Nachhaltigkeit sein werden. Das Handeln Privater ist zwar ebenfalls wichtig, steht allerdings im Hinblick auf schädliche Auswirkungen auf die Umwelt in keinem „mengenmäßigen“ Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit.

Grund für die Fokussierung auf unternehmerisches Handeln und die rechtliche Behandlung desselben in meinem Beitrag ist aber die Möglichkeit für Unternehmen durch Externalisierung ihrer Kosten und der damit verbundenen Schädigung eines Gemeingutes konkurrenzfähig zu bleiben.

Externalisierung bedeutet, dass entstehende Kosten nicht selbst getragen werden, sondern auf die Allgemeinheit übertragen werden. Der der Allgemeinheit entstehende Schaden besteht in der Schädigung des Gemeinguts. Beispiele dafür sind Bodenschätze, Schwächung des Klimasystems, Übernutzung von Ökosystemen,... Zum Beispiel schädigen hohe CO₂-Emissionen das Klimasystem und viele Ökosysteme. Hierbei handelt es sich um Gemeingüter, die zu den der Menschheit allgemein „gehörenden“ Lebens- und Produktionsgrundlagen gehören. Dass viele Gemeingüter durch unser Wirtschaften gefährdet sind, muss hier nicht näher ausgeführt werden.

Durch die rechtlich oftmals zulässige Kostenexternalisierung kommen Unternehmen zu Wettbewerbsvorteilen und können dadurch ihre Gewinne erhöhen. Es ist die Frage zu stellen, ob man das einem einzelnen Unternehmen zum Vorwurf machen kann.

Wie können Gemeingüter langfristig geschützt werden?

Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig sich mit den Rahmenbedingungen, die für Unternehmen gelten, zu beschäftigen. Für Unternehmen ist das Wettbewerbsumfeld, in dem sie sich befinden, entscheidend. Es ist daher notwendig, die kurz beschriebenen Fehlentwicklungen durch eine Änderung der Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen Wettbewerb neu zu gestalten.

Ziel ist es aus fortschrittlicher Sicht, durch eine Änderung der Wettbewerbsordnung bis dato externalisierte Kosten künftig zu internalisieren. Im Grunde geht es daher um die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien im Eigentums- und Wettbewerbsrecht mit dem Ziel der Vermeidung von Externalisierung von Kosten.

Die Frage ist daher, wie ökologischer, aber auch sozialer und kultureller, Nachhaltigkeit im internationalen Wettbewerbs- und Eigentumsrecht zu mehr Geltung verholfen werden kann. Es läuft auf die Frage hinaus, wie der gemeingüterschädliche Wettbewerb nachhaltig gemacht werden kann.

Gegenstand meiner Ausführungen wird primär das Eigentums- und Wettbewerbsrecht sein. Ich möchte mit meinen Ausführungen auf grundsätzliche Fragestellungen eingehen.

Die Tatsache dass bspw. im Steuerrecht, Naturschutzrecht, Umweltrecht bereits umfassende Maßnahmen getroffen werden, ist mir bewusst, ich halte diese aber bewusst außen vor.

Ich möchte die Problematik anhand des folgenden Beispiels des Wettbewerbsrechts veranschaulichen: Dürfen Unternehmen sich mit anderen Unternehmen absprechen („Kartell“), um gemeinsam die CO₂-Emissionen zu verringern?

Ein erster Ansatzpunkt wurde dazu im österreichischen Kartellgesetz gemacht: So wird hier seit 2 Jahren vorgesehen, dass unternehmerische Kooperationen zum Zweck einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft vom Kartellverbot freigestellt werden können. Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde hat dazu eigene Leitlinien zur Konkretisierung ihres Standpunktes herausgegeben. Wettbewerbsbehörden wie bspw die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde könnten daher in Zukunft ihre Praxis stärker auf die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen ausrichten. So könnten nachhaltigkeitschädliche Praktiken von marktbeherrschenden Unternehmen schärfer verfolgt werden, zum Beispiel wenn Monopolisten ihre Macht ausspielen und gegen Umweltschutznormen verstoßen oder Dumpinglöhne zahlen. In solchen Fällen wären auch höhere Bußgelder denkbar. Zugleich könnten in begrenztem Umfang auch Kooperationen erlaubt werden, die jetzt noch vom Kartellrecht untersagt werden.

Auch andere Wettbewerbsbehörden in der EU haben bereits solche Überlegungen angestellt.

Bestandteil meines Vortrages werden auch die folgenden Möglichkeiten für eine Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in der Wirtschaftsverfassung sein:

1. Bessere Erfassung von Absprachen über nachhaltigkeitsrelevante Wettbewerbsparameter und schärfere Verfolgung nur solcher Absprachen, die sowohl den Wettbewerb als auch Nachhaltigkeitsziele schädigen
2. Leitlinien für Normierungs- und Standardisierungsvereinbarungen mit Fokus auf ökologische und soziale Standards
3. Anerkennung eines allgemeinen Ausnahmebereichs vom Kartellrecht für bestimmte Nachhaltigkeitskooperationen
4. Anerkennung von Nachhaltigkeitswirkungen als Rechtfertigung für Absprachen, auch wenn diese nicht den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmittelbar zugutekommen, die durch die Absprache direkt geschädigt werden (sog. out of market efficiencies)
5. Einführung von „sustainability sandboxes“, in denen Kooperationen unter Aufsicht für eine bestimmte Zeit ausprobiert werden können
6. Berücksichtigung der Möglichkeit zur Externalisierung von Kosten als Marktmachtfaktor
7. Verfolgung des Missbrauchs von Marktmacht, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen öffentliche Güter ausnutzt oder sonstige Wettbewerbsvorteile durch nicht-nachhaltiges Verhalten erzielt
8. Erweiterte Anmeldepflicht für Fusionen, die besonders nachhaltigkeitsrelevant sind und Prüfung von Fusionen mit Blick auf ihre Wirkungen für den nachhaltigen Wettbewerb
9. Sektoruntersuchung von Wettbewerbsbehörden zur Funktionsweise des nachhaltigen Wettbewerbs und zu Greenwashing
10. Stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsprioritäten beim Aufgreifermessen der Behörde

Was ist daher von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu fordern:

1. Unsere Gesetze verhindern Nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit bedeutet Erhalt der Gemeingüter (Rohstoffe, Ökosysteme, Gesundheit, ...). Solange es gestattet ist, Kosten auf diese Gemeingüter abzuwälzen (dh eben zu externalisieren), zwingt der Wettbewerb die Unternehmen zum Raubbau an Gemeingütern,
2. Die Gesetze müssen die Erhaltung der Gemeingüter vorschreiben, in dem sie allen, die ein Gemeingut beanspruchen, die Pflicht auferlegt das Verbrauchte wiederherzustellen, soweit es sich nicht selbst regeneriert. In Zukunft wird in die Erhaltung der von uns genutzten Gemeingüter genauso investiert werden müssen wie heute in das eigene Betriebsvermögen (zB eigene Anlagen, Mitarbeiterweiterbildung,...)
3. Unsere Soziale Marktwirtschaft wird erst durch den Schutz der Gemeingüter voll verwirklicht. Erst dann beruhen die auf den Märkten erbrachten Leistungen auf Substanzerhaltung statt wie bisher auf Substanzverzehr. Erst dann bewirkt der Markt Beschäftigung statt wie bisher Ausgrenzung. Erst dann bringt der Wettbewerb gerechtere Verteilung statt wie heute ungleichere Verteilung hervor.

Ziel meiner Ausführungen ist es, den TeilnehmerInnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen Handelns von Unternehmen zu geben. Gleichzeitig möchte ich mit meinen Ausführungen auf die prinzipielle Änderbarkeit von rechtlichen Rahmenbedingungen auch innerhalb der Europäischen Union hinweisen.